



Jährliche Veröffentlichungspflichten des Verbandsvorstehers, des Geschäftsführers und der Vertreter/innen der Versammlung gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

§ 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten (Verbandsvorsteher) gegenüber der Kommunalaufsicht (Landrat des Oberbergischen Kreises) und die Vertreter/innen der Versammlung des ASTO gegenüber dem Verbandsvorsteher schriftlich Auskunft über den ausgeübten Beruf, über Beraterverträge, die Mitgliedschaft in Kontrollgremien und Organen sowie über Funktionen in Vereinen zu erteilen.

Die Auskünfte sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Weise, dass die von dem betroffenen Personenkreis erteilten Auskünfte für die Dauer eines Monats beim Zweckverband ASTO eingesehen werden können. Das Auskunftsverzeichnis kann in der Zeit vom 19.03.2018 bis 18.04.2018 im Büro des ASTO, Moltkestraße 2, 51643 Gummersbach, Zimmer-Nr. 4, zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Verbandes eingesehen werden. Über diesen Zeitraum hinaus wird das fortgeschriebene Verzeichnis zur Einsichtnahme weiterhin vorgehalten.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Gummersbach, 12.03.2018

Halding-Hoppenheit

Verbandsvorsteher